

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mahlenzien

vom 08.05.2025 (ABI. Nr. 15 vom 18.06.2025)

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Mahlenzien (Kirchspiel Zitz) hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 08.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Mahlenzien gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren		
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:		
1.1	Wahlgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	390,00 €
1.1.2	Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von bis zu 2 Urnen	282,00 €
1.2	Friedhofsgepflegte Reihengrabstätten	
1.2.1	Friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstelle zur unterirdischen Bestattung einer Urne auf Dauer der Ruhezeit (einschließlich Anlage, Instandhaltung/Rasenpflege durch den Friedhofsträger, sowie Abgeltung Friedhofsunterhaltungsgebühr)	780,00 €
1.3	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach der Tarifstelle gemäß 1.1.1 in Höhe von 19,50 € und 1.1.2 in Höhe von 14,10 € erhoben.	
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 23,50 €		
(je Jahr und je Grabstelle)		
3. Leistungen bei Trauerfeiern		
3.1	Benutzung der Trauerhalle	60,00 €
4. Sonstige Gebühren		
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 18.06.2002/23.02.2017 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mahlenzien. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.